

# Arne Maier

- Rechtsanwalt -

---

RA Arne Maier, Am Kronenhof 2, 73728 Esslingen

## **Eisenbahn-Bundesamt**

- z.Hd.v. Herrn Gerald Hörster -  
Heinemannstr. 6  
**53175 Bonn**

## **Arne Maier**

- Rechtsanwalt -  
Mitglied der  
Rechtsanwaltskammer Stuttgart

Am Kronenhof 2  
73728 Esslingen

Tel.: 0711 / 39 66 405

Fax: 0711 / 35 79 41

[www.rechtsrat.ws](http://www.rechtsrat.ws)

[info@rechtsrat.ws](mailto:info@rechtsrat.ws)

**Esslingen, den 26.03.2014**

**AZ: S21-GWM**

USt-IdNr. DE251948629

**vorab per Fax: 0228 / 9826-199** (Anlagen nur mit normaler Post)

**„Stuttgart 21“ / 7. Planänderungsverfahren zum PFA 1.1**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Hörster,

in dem 7. Planänderungsverfahren zum PFA 1.1 des Tunnelprojekts „Stuttgart 21“  
beantrage ich,

**Herrn Dr.-Ing. Jens Böhlke, Leiter Ihrer Abteilung 2 (Infrastruktur), wegen Besorgnis  
der Befangenheit von der weiteren Mitwirkung auszuschließen (hierzu Ziffer 1).**

Außerdem beantrage ich,

**das Anhörungsverfahren zu wiederholen (hierzu Ziffer 2),  
hilfsweise dieses fortzusetzen (hierzu Ziffer 3).**

## 1. Befangenheitsantrag

Herr Dr.-Ing. Jens Böhlke ist Leiter Ihrer Abteilung 2 (Infrastruktur) und als solcher (auch) an Ihren Entscheidungen in dem besagten 7. Planänderungsverfahren beteiligt. Gleichzeitig ist er Beiratsmitglied der „Studiengesellschaft für unterirdische Verkehrsanlagen (STUVA)“ (Anlage 1)<sup>1</sup>, einer Lobbygruppe der Tunnelbauer-„Familie“; hierzu verweise ich auf den Artikel „Causa Nostra“ in der Kontext Wochenzeitung vom 12.03.2014 (Anlage 2)<sup>2</sup>. Schon angesichts dieser Einbindung in die Tunnelbauer-Lobby steht seine Neutralität im Zusammenhang mit dem Tunnelprojekt „Stuttgart 21“ in Frage.

In seiner Funktion als „Abteilungspräsident des Eisenbahn-Bundesamtes, Bonn“ soll Herr Dr. Böhlke am 05.11.2014 im „WBI-Forum Forschung und Praxis“ einen Vortrag halten (Anlage 3)<sup>3</sup>. Veranstalter des „WBI-Forums“ ist die Firma „Wittke Beratende Ingenieure für Grundbau und Felsbau GmbH“ (WBI). Herr Prof. Dr. Walter Wittke und seine Firma WBI fungieren (auch) in dem 7. Planänderungsverfahren als Gutachter der Vorhabenträgerin. Die im Anhörungsverfahren ausgelegten Planunterlagen enthalten zahlreiche Gutachten und Stellungnahmen der Firma WBI. Ihre Entscheidung über den Planänderungsantrag hängt maßgeblich davon ab, ob und inwieweit Sie den Ergebnissen und Einschätzungen der Firma WBI folgen, nachdem sich diese Firma hinsichtlich der abzupumpenden Grundwassermenge im ersten Versuch um immerhin 100 % verschätzt hat. Demnach drängt sich eine Interessenkollision auf. Herr Dr. Böhlke ist von den Entscheidungen über die Arbeiten und Ergebnisse des Auftraggebers seines Vortrags auszuschließen.

Herr Dr. Böhlke möge sich in einer dienstlichen Äußerung auch dazu erklären, ob er für seinen genannten Vortrag ein Entgelt oder einen geldwerten Vorteil erhält und ob er auch bei Umweltverbänden oder bei anderen projektkritischen Organisationen Vorträge hält.

---

<sup>1</sup> Die Zusammensetzung des Beirats der „Studiengesellschaft für unterirdische Verkehrsanlagen (STUVA)“ ist im Internet abrufbar unter <http://www.stuva.de/ueber-stuva/organisation/beirat.html>

<sup>2</sup> „Causa Nostra“, Kontext Wochenzeitung vom 12.03.2014, im Internet abrufbar unter <http://www.kontextwochenzeitung.de/macht-markt/154/causa-nostra-2086.html>

<sup>3</sup> WBI-Forum, Veranstaltungsverzeichnis, im Internet abrufbar unter [www.wbionline.de/veranstaltungen/?L=1](http://www.wbionline.de/veranstaltungen/?L=1)

Laut einem weiteren Artikel in der Kontext Wochenzeitung vom 12.03.2014 („Gastspiel beim S21-Geologen“, Anlage 4)<sup>4</sup> rechtfertigen Sie die Vortragstätigkeit des Herrn Dr. Böhlke damit, dass sie einem „stetigen Informationsaustausch“ und einem „regen Gedankenaustausch“ diene und den „öffentlichen Diskurs“ befördere. Dann wäre darzustellen, warum Informationen und Gedanken nur mit der Projektbetreiberseite stetig und rege ausgetauscht werden und warum Herr Dr. Böhlke den öffentlichen Diskurs nicht auch mit den Projektkritikern führt.

Schon vorab bitte ich um Übersendung Ihrer Entscheidung über meinen Befangenheitsantrag.

## **2. Wiederholung des Anhörungsverfahrens**

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat das Anhörungsverfahren (auch) über die 7. Planänderung zum PFA 1.1 abgeschlossen mit Anhörungsbericht vom 25.02.2014.<sup>5</sup> Das Anhörungsverfahren weist mehrere gravierende Verfahrensmängel auf, so dass es wiederholt werden muss.

### 2.1. Befangenheit der Landesbediensteten

Bedienstete des Landes Baden-Württemberg hätten vom Anhörungsverfahren ausgeschlossen werden müssen, nachdem gegen diese die Besorgnis der Befangenheit besteht; dies hatte ich gerügt mit meinem Befangenheitsantrag vom 04.09.2013 (Anlage 5).<sup>6</sup>

Die Besorgnis der Befangenheit von Bediensteten des Landes Baden-Württemberg ergibt sich aus deren Dienstpflichten gegenüber dem Land Baden-Württemberg. In dem „Finanzierungsvertrag zu Stuttgart 21“ vom 02.04.2009 haben sich die Vertragsparteien, also auch das Land Baden-Württemberg, verpflichtet, das Tunnelprojekt „Stuttgart 21“ zu fördern. § 16 Abs. 10 Satz 1 des Finanzierungsvertrags lautet wie folgt: „Die Vertragsparteien verpflichten sich, das Projekt zu fördern.“

---

<sup>4</sup> „Gastspiel beim S21-Geologen“, Kontext Wochenzeitung vom 12.03.2014, im Internet abrufbar unter

<http://www.kontextwochenzeitung.de/macht-markt/154/gastspiel-beim-s-21-geologen-2082.html>

<sup>5</sup> Regierungspräsidium Stuttgart, Anhörungsbericht vom 25.02.2014, im Internet abrufbar unter <http://www.rp-stuttgart.de/servlet/PB/show/1386837/rps-ref24-s21-gw-Anhoerungsbericht.pdf>

<sup>6</sup> Mein Befangenheitsantrag vom 04.09.2013 ist im Internet abrufbar unter <http://www.rechtsrat.ws/widerspruch/rps-gwm-13-09-04.pdf>

Die Vorhabenträgerin hat sich wiederholt auf die Projektförderungspflicht des Landes berufen und Schadensersatzansprüche angedroht für den Fall, dass das Land gegen die Pflicht verstoße. Aufgrund dieser Projektförderungspflicht ist es Landesbediensteten - auch bei subjektiv gutem Willen - rein rechtlich verboten, das Anhörungsverfahren unparteiisch und ergebnisoffen durchzuführen.

Herr Regierungspräsident Schmalzl hat meinen entsprechenden Befangenheitsantrag zu Unrecht abgelehnt mit Verfügung vom 06.09.2013 (Anlage 6).<sup>7</sup> Die Verfügung stellt einseitig darauf ab, dass Beamte gesetzlich dazu verpflichtet sind, ihre Aufgaben unparteiisch auszuüben, blendet aber aus, dass die Landesbediensteten bei ihrer Amtsausübung auch die vertraglichen Pflichten des Landes als ihrem Dienstherrn beachten müssen. Die vertraglichen Pflichten des Landes sind Teil des „Rechts“, welches die Landesbediensteten achten und verteidigen müssen (Diensteid gemäß § 47 Abs. 1 LBG). Dieser Interessenkonflikt, der aus der vertraglichen Verpflichtung des Landes resultiert, in eigenen Angelegenheiten des Landes also gar nicht besteht, hindert die Landesbediensteten an einer unbefangenen Ermessensausübung.

Das Innenministerium Baden-Württemberg (Herr Ministerialdirigent Dr. Reinhard Klee) hat meinen Befangenheitsantrag vom 04.09.2013, soweit dieser Herrn Regierungspräsident Schmalzl betraf, zu Unrecht abgelehnt mit Verfügung vom 18.11.2013 (Anlage 7).<sup>8</sup> Einen beamteten Regierungspräsidenten als Behördenleiter treffe wie jeden Beamten insbesondere die gesetzliche Pflicht, seine Aufgaben unparteiisch auszuüben; hieran müsse sich auch sein vermeintliches Handeln im Rahmen der vorgetragenen Projektförderungspflicht messen lassen.

Aber auch Herr Regierungspräsident Schmalzl ist verpflichtet, die vertraglichen Pflichten des Landes als Teil des „Rechts“ zu achten und zu verteidigen. Die Aufforderung des Innenministeriums, seine Aufgaben auch im Zusammenhang mit dem Tunnelprojekt „Stuttgart 21“ unparteiisch auszuüben, läuft deshalb darauf hinaus, die vertragliche Projektförderungspflicht des Landes zu missachten und damit einen Teil des „Rechts“ nicht zu achten und nicht zu verteidigen.

---

<sup>7</sup> Die Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten Schmalzl vom 06.09.2013 ist im Internet abrufbar unter <http://www.rechtsrat.ws/widerspruch/rps-befangenheit-13-09-06.pdf>

<sup>8</sup> Die Verfügung des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 18.11.2013 ist im Internet abrufbar unter <http://www.rechtsrat.ws/widerspruch/rps-befangenheit-13-11-18.pdf>

## 2.2. Unterbliebene Umweltverträglichkeitsprüfung

Die im Anhörungsverfahren ausgelegten Planunterlagen waren nicht vollständig. Insbesondere die in § 6 UVPG genannten spezifischen UVP-Unterlagen wurden weder erstellt noch ausgelegt. Laut Ihrer verfahrensleitenden Verfügung vom 28.10.2013 soll (auch) für die 7. Planänderung zum PFA 1.1 keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich sein.<sup>9</sup> Diese Annahme ist aus mehreren Gründen nicht haltbar.

### *a) „Petrus-Effekt“*

Die Vorhabenträgerin beantragt eine hydrogeologische Flexibilisierung der zu entnehmenden Grundwassermenge („Petrus-Effekt“). Entgegen der Annahme des Regierungspräsidiums Stuttgart im Anhörungsbericht vom 25.02.2014 (dort S. 67)<sup>10</sup> enthalten die Änderungsanträge gerade keine Bindung an die Gesamtentnahmemenge als Höchstgrenze. Im Erörterungstermin am 12.09.2013 hat die Vorhabenträgerin bestätigt, dass ihr Planänderungsantrag keine Höchstgrenze für die in Folge des „Petrus-Effekts“ zu entnehmende Grundwassermenge vorsieht. Die Vorhabenträgerin konnte nicht nachvollziehbar ausschließen, dass in Folge des „Petrus-Effekts“ die in allen PFAs zu entnehmende Grundwassermenge auf über 10 Millionen Kubikmeter jährlich ansteigen kann.

Die Änderungsanträge zielen demnach auf eine unbegrenzte, allein von den hydrogeologischen Verhältnissen abhängige Grundwasserentnahmemenge und beinhalten mithin auch das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 10 Mio. m<sup>3</sup> oder mehr. Für solche Vorhaben schreibt Nr. 13.3.1 der Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung zwingend vor, unabhängig von einer Vorprüfung gemäß § 3c UVPG.

---

<sup>9</sup> Eisenbahn-Bundesamt, Verfahrensleitende Verfügung vom 28.10.2013, im Internet abrufbar unter <http://www.rechtsrat.ws/widerspruch/eba-uvp-verfuegung-13-10-28.pdf>

<sup>10</sup> Regierungspräsidium Stuttgart, Anhörungsbericht vom 25.02.2014, im Internet abrufbar unter <http://www.rp-stuttgart.de/servlet/PB/show/1386837/rps-ref24-s21-gw-Anhoerungsbericht.pdf>

*b) Kumulationen*

Die 7. Planänderung zum PFA 1.1 kumuliert mit den bereits genehmigten Planänderungen 5, 9, 10 und 11 zum PFA 1.1 sowie mit der noch nicht genehmigten 14. Planänderung zum PFA 1.1 (Nesenbachdüker). Hierzu verweise ich auf meinen Aussetzungsantrag vom 04.09.2013 (Anlage 5)<sup>11</sup> und auf meine Klage beim VGH Baden-Württemberg, Az.: 5 S 534/13.<sup>12</sup> Diese Kumulationen müssen (auch) bei der UVP-Vorprüfung zur 7. Planänderung berücksichtigt werden. Die erforderlichen Kumulationsprüfungen sind bisher unterblieben.

In dem genannten VGH-Verfahren haben Sie mit Schriftsatz vom 05.11.2013 (Anlage 8, dort S. 3) vorgetragen, dass im Rahmen der 7. Planänderung eine mögliche kumulierende Wirkung früherer Planänderungen berücksichtigt werden muss. Ihre Verfügung über Ihre angebliche UVP-Vorprüfung zur 7. Planänderung stammt aber schon vom 28.10.2013; damit ist dokumentiert, dass Sie bei dieser angeblichen UVP-Vorprüfung die kumulierenden Wirkungen der Planänderungen 5, 9, 10, 11 noch nicht berücksichtigt haben. Ohnehin haben Sie, vertreten durch Frau van Eicken, in dem Erörterungstermin am 09.09.2013 behauptet, dass das Eisenbahn-Bundesamt bereits im Juni 2012 „inzident“ entschieden habe, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben soll; Ihre damalige Entscheidung sei „nicht verstofflicht“ worden.<sup>13</sup> Wenn Sie die erforderlichen Kumulationsprüfungen aber bereits im Juni 2012 durchgeführt hätten, wäre nicht nachvollziehbar, dass Sie im November 2013 vortragen, dass die kumulierenden Wirkungen erst noch überprüft werden sollen.

---

<sup>11</sup> Mein Aussetzungsantrag vom 04.09.2013 ist im Internet abrufbar unter <http://www.rechtsrat.ws/widerspruch/rps-qwm-13-09-04.pdf>

<sup>12</sup> Informationen zu dem VGH-Verfahren 5 S 534/13 sind im Internet abrufbar unter <http://www.rechtsrat.ws/grundwasser>. Zu diesem Verfahren verweise auch auf mein Schreiben an Sie vom 05.07.2013, Ihr Zeichen: Pr.2312-23pp/012-0248#040 (Frau Ziplys).

<sup>13</sup> Hierzu verweise ich auf meine Schreiben an Sie vom 30.08.2013 und vom 11.09.2013; diese Schreiben haben Sie bisher nicht beantwortet.

*c) nachteilige Umweltauswirkungen auch ohne Veränderung des Grundwasserspiegels*  
Laut Ihrer genannten Verfügung vom 28.10.2013 soll sich aus den von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen nach überschlägiger Prüfung ergeben, dass von den Veränderungen der Höchstentnahmemengen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG ausgehen, die nicht bereits in der ursprünglichen Planfeststellung berücksichtigt sind. Dies begründen Sie damit, dass höhere Entnahmemengen zu einer entsprechend höheren Infiltrationsrate führen, der Grundwasserspiegel sich somit nicht über das bereits genehmigte Maß hinaus verändere.

Dass diese Milchmädchenrechnung nicht stimmen kann, belegt schon Nr. 13.3 der Anlage 1 zum UVPG. Maßgeblich ist die Entnahme von Grundwasser oder das Einleiten von Oberflächenwasser. Die Entnahme- und Infiltrationsmengen können schon deshalb nicht verrechnet werden, weil sowohl die Entnahme als auch die Infiltration des Grundwassers jeweils eigene nachteilige Umweltauswirkungen haben. Als Beispiel hierfür verweise ich auf meine nachfolgenden Ausführungen zum Erdbebenrisiko.

Die weitere Annahme in Ihrer genannten Verfügung, dass die vorgelegten Fachgutachten in schlüssiger Weise belegen sollen, „dass von der Erhöhung der Grundwasserentnahmemengen bei Einhaltung im Einzelnen beschriebener Maßnahmen und entsprechender fachlicher Begleitung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen insbesondere auf das Heil- und Mineralwassersystem, Geologie, Bauwerke, Hangstabilität und Vegetation ausgehen“, ist angesichts der schieren Dimension des Eingriffs in den Untergrund einer Großstadt und der Erkenntnisse aus der Erörterungsverhandlung abwegig und verantwortungslos.

### **3. hilfsweise: Fortsetzung des Anhörungsverfahrens**

Für den Fall, dass Sie das Anhörungsverfahren nicht wiederholen sollten, wäre dieses jedenfalls fortzusetzen. Zahlreiche Einwendungen wurden nicht erörtert; hierzu beispielhaft:

### 3.1 Erdbebenrisiko

Entgegen § 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG wurde meine planänderungsrelevante Einwendung zum grundwasserentnahmebedingten Erdbebenrisiko bisher nicht erörtert. Hierzu verweise ich auf mein Schreiben an das Regierungspräsidium Stuttgart vom 10.01.2014 (Anlage 9).<sup>14</sup>

Die erst nach Beendigung der Erörterungsverhandlung erfolgte kurze Stellungnahme der Vorhabenträgerin vom 19.12.2013 (Anlage 10)<sup>15</sup> befasst sich nur mit dem grundwasserabsenkungsbedingten Erdbebenrisiko. Die Vorhabenträgerin stellt weder dar noch ist anderweitig erkennbar, dass nur die Grundwasserabsenkung ein Erdbebenrisiko begründen kann. Auch die Entnahme des Grundwassers und seine Infiltration an anderer Stelle verändern die natürlichen Druckverhältnisse im Untergrund und bergen damit das Risiko, ein Erdbeben auszulösen.

Wasser kann außerdem als „Schmiermittel“ wirken, wenn es in Gesteinsschichten infiltriert wird, die an ihren Grenzen zu anderen Schichten unter Spannung stehen. „Das Wasser wirkt dabei wie ein Schmiermittel in Verwerfungen oder Brüchen zwischen den Gesteinsplatten.“<sup>16</sup> Dass auch in den Boden gepumptes Abwasser - schon bei vergleichsweise kleinen Wassermengen - ein heftiges Erdbeben auslösen kann, belegt außerdem ein aktueller Artikel in Spiegel Online vom 12.03.2014 über ein Erdbeben im November 2011 im US-Bundesstaat Oklahoma (Anlage 11).<sup>17</sup>

---

<sup>14</sup> Mein Schreiben an das Regierungspräsidium Stuttgart vom 10.01.2014 ist im Internet abrufbar unter

<http://www.rechtsrat.ws/widerspruch/rps-gwm-erdbebenrisiko-14-01-10.pdf>

<sup>15</sup> Die kurze Stellungnahme der Vorhabenträgerin zum Erdbebenrisiko vom 19.12.2013 ist im Internet abrufbar unter

<http://www.rechtsrat.ws/widerspruch/db-gwm-erdbebenrisiko-13-12-19.pdf>

<sup>16</sup> Wikipedia, Induzierte Seismizität, im Internet abrufbar unter:

[http://de.wikipedia.org/wiki/Induzierte\\_Seismizität](http://de.wikipedia.org/wiki/Induzierte_Seismizität);

siehe auch Deutsches GeoForschungsZentrum (Pressemitteilung vom 30.11.2011):

„Erdbeben: Wasser als Schmiermittel“, im Internet abrufbar unter

<http://www.gfz-potsdam.de/pressemitteilungen/article/erdbeben-wasser-als-schmiermittel/?cHash=433d356517935269c2968d6f761e41d>

<sup>17</sup> „Abwasser verursacht heftiges Erdbeben“, Spiegel Online vom 12.03.2014, im Internet abrufbar unter

<http://www.spiegel.de/wissenschaft/natur/erdbeben-in-oklahoma-usa-durch-foerderung-von-erdoel-und-erdgas-a-958223.html>



### 3.2. „Energiewende“

Entgegen § 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG wurde auch meine Einwendung zur „Energiewende“ (mein Einwendungsschreiben vom 18.10.2012, dort Ziffer 2.4, S. 8) nicht erörtert. Die Einwendung ist erörterungsbedürftig, weil der geplante Tunnelbahnhof und das gesamte Tunnelprojekt „Stuttgart 21“ erhebliche Stromfresser wären, sowohl im Bau als auch im Betrieb. Der erst im Jahr 2011 beschlossene Atomausstieg und die damit verbundene „Energiewende“ konnte bei der Abwägung im Rahmen der Planrechtfertigung bisher nicht berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Arne Maier, Rechtsanwalt